

INHALT

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes	14
Lernmittelverordnung (LernMVO)	16
Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes	19
Dienstanweisung Schulzwang	19
Richtlinien für Schulfahrten	20
Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Erstattung von Aufwendungen für Schulfahrten	24
Richtlinie für das Betriebspraktikum in den Klassen 8 bis 12/13 der allgemein bildenden Schulen	25
Fristverlängerungen zur Abgabe der schriftlichen Einwilligungen im Rahmen der so genannten Riester-Förderung	27

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 02.05.2005 S. 151:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 28. April 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Einträge zu den §§ 9, 30 und 87 erhalten folgende Fassung:

„§ 9
Lernmittel und Lehrmittel, Lernmittelausschuss“

„§ 30
Entgeltlichkeit und Beschaffung der Lernmittel“

„§ 87
Klassengrößen, Mindestzügigkeiten
und Schulstandorte“.
 - 1.2 Im Eintrag zu § 31 wird hinter dem Wort „Weisungen“ die Textstelle „Hausordnung“ angefügt.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Lernmittel und Lehrmittel, Lernmittelausschuss

(1) Lernmittel werden von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendet. Lehrmittel verbleiben in der Regel in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen bzw. Schülern genutzt.

(2) Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet der Lernmittelausschuss nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz gemäß

§ 53 Absatz 3 Nummer 9. Der Lernmittelausschuss besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern der Schule. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Ersatzmitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind. Der Lernmittelausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt den Vorsitz des Lernmittelausschusses. Jedes in Satz 2 genannte Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Lernmittelausschusses sind nicht schulöffentlich.

(3) Über die Einführung von Lehrmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der Beschlüsse der Schulkonferenz.

(4) Näheres über die Art und Einführung der Lernmittel, über Ausnahmen von der Zusammensetzung des Lernmittelausschusses und zusätzliche beratende Mitglieder kann der Senat durch Rechtsverordnung regeln.“

3. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Entgeltlichkeit und Beschaffung der Lernmittel

(1) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler beschaffen die

Lernmittel in der Regel selbstständig und auf eigene Kosten. Zur Verringerung der Kostenlast bieten die Schulen sämtliche hierfür geeigneten Schulbücher und sonstigen Lernmittel zur Nutzung gegen Gebühr an. Die gegen Gebühr zu nutzenden Lernmittel beschafft die Schule.

(2) Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler, denen die Kostenlast aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist (Förderberechtigte), erhalten die Lernmittel gebührenfrei. Ausgenommen sind Lernmittel von geringem Wert.

(3) Das Nähere zur Gebührenpflicht, Entgeltlichkeit, Beschaffung und Überlassung der Lernmittel, zum Kreis der Förderberechtigten sowie zu Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Der Senat kann einzelne Gruppen von Lernmitteln von dem Verfahren der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung ausnehmen. Für berufliche Schulen und Sonderschulen kann der Senat auf Grund der besonderen pädagogischen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

4.1 In der Überschrift wird hinter dem Wort „Weisungen“ die Textstelle „Hausordnung“ angefügt.

4.2 Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Rauchen in der Schule, auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen ist untersagt. Dies gilt nicht für Wohnräume, die sich auf dem Schulgelände befinden.“

5. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Einschulung, Übergänge, Umschulung

(1) Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres einer regional zuständigen Grundschule vorzustellen. Dabei ist der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand zu überprüfen. Für die Überprüfung des Sprachstandes gilt § 34 Absätze 1 und 2 entsprechend. Hierauf sowie auf bestehende Fördermöglichkeiten und die Zurückstellungsmöglichkeit nach § 38 Absatz 2 sind die Sorgeberechtigten hinzuweisen.

(2) Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung rechtzeitig vor Beginn der Schulpflicht in einer regional zuständigen Grundschule anzumelden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Sorgeberechtigten entscheiden, welche der Schulformen die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll. Sie oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über die Übergänge von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe oder in eine andere Schulform.

(4) Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll; es sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege. Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in die gleiche Klasse einer gleichartigen Schule umschulen.

(5) Für den Übergang von einer Jahrgangsstufe oder Schulform in eine andere muss die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor Übergängen zu beraten und vor schulorganisatorischen Entscheidungen anzuhören; bei Abschluss der Grundschule ist eine Schullaufbahempfehlung zu erstellen. Zur Anmeldung und Aufnahme in eine Schule und zur Beratung über ihren weiteren Ausbildungsgang sind schulpflichtig werdende Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten verpflichtet, sich bei der Schule vorzustellen. Sie haben die für die Anmeldung und Aufnahme erforderlichen Angaben zu machen und die Erfüllung der Anmelde- und Aufnahmeveraussetzungen nachzuweisen. Die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, der Stammschule einen Wechsel der Hauptwohnung der Schülerinnen und Schüler anzuzeigen.“

6. In § 53 Absatz 3 Nummer 9 werden hinter dem Wort „Zweckbestimmung“ die Wörter „sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel“ eingefügt.

7. § 87 wird wie folgt geändert:

7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte“.

7.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

7.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundschule und die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule werden auf der Grundlage der jeweiligen Organisationsfrequenz mindestens zweizügig, die Haupt- und Realschule ab Klasse 7, das achtsstufige Gymnasium, das Aufbau-gymnasium und die integrierte Gesamtschule ohne Sekundarstufe II mindestens dreizügig und die integrierte Gesamtschule mit Sekundarstufe II sowie die kooperative Gesamtschule mindestens vierzügig geführt.“

7.2.2 Satz 3 wird gestrichen.

- 7.3 Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- 7.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
 „(3) Schulorganisatorische Entscheidungen einschließlich derjenigen, ob und wo Eingangsklassen eingerichtet werden, erfolgen durch Rechtsverordnung des Senats; diese kann auch Ausnahmen von der Regel des Absatzes 2 Satz 2 vorsehen. Die Verordnung hat eine gleichmäßige Versorgung mit altersangemessen erreichbaren Angeboten der verschiedenen Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung der Anmeldungen an den einzelnen Schulen und Schulformen sowie

die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.“

- 7.5 Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

1. Artikel 1 Nummern 1.1, 2, 3, 5, 6 und 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2005 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. April 2005.

Der Senat

V 3

MBISchul 2005 Seite 14

wird im SchulR HH unter Ziffer 1.1.1 eingearbeitet

* * *

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 10.05.2005 S. 184:

Lernmittelverordnung (LernMVO)

Vom 3. Mai 2005

Auf Grund von § 9 Absatz 4 und § 30 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. April 2005 (HmbGVBl. S. 151) und § 2 Absatz 1, § 5 Absatz 3 und § 17 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für sämtliche Schulformen, für Sonderschulen und Vorschulklassen nach Maßgabe von Absatz 2.

(2) Die Erziehungsberechtigten an Vorschulklassen und die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen sind von der Pflicht, die Kosten für die Lernmittel im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes zu tragen, befreit. Dies gilt nicht für die Lernmittel von geringem Wert gemäß § 2 Absatz 2.

§ 2

Lernmittel

(1) Lernmittel im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes sind insbesondere

1. Schulbücher,
2. Druckschriften, die neben oder an Stelle von Schulbüchern für die Erreichung der Unterrichtsziele benötigt werden, insbesondere Wörterbücher, Lexika, Lektüren, Bibeln, Arbeitshefte und Aufgabensammlungen,
3. Medien, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen, insbesondere Software,
4. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
5. Lernmittel von geringem Wert.

Sonstige zur persönlichen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler gehörende Gegenstände, insbesondere Sportbekleidung, zählen nicht zu den Lernmitteln.

(2) Lernmittel von geringem Wert sind jegliche Schreib-, Zeichen- und Werkmaterialien sowie einfache Geräte (beispielsweise einfache Taschenrechner) und Speichermedien.

§ 3

Einführung von Lernmitteln

(1) Der über die Einführung von Lernmitteln entscheidende Lernmittelausschuss besteht in der Regel aus der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen beziehungsweise Schülern der Schule. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Stehen Schüler beziehungsweise Elternvertreter nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, werden die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter wechselseitig ersetzt. An Grundschulen werden vom Elternrat regelhaft anstelle der Schülerinnen beziehungsweise Schüler zwei weitere Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern gewählt. An beruflichen Schulen können auf Vorschlag der Ausbildungsbetriebe beziehungsweise der Praktikumsbetriebe durch Beschluss der Schulkonferenz die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern durch Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Lernortkooperation ersetzt werden. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen beziehungsweise Fachschaften der Lehrerkonferenz können beratend an den Sitzungen des Lernmittelausschusses teilnehmen.

(2) Der Lernmittelausschuss legt nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz die für die einzelnen Klassen beziehungsweise Lerngruppen notwendigen Lernmittel mit Ausnahme der Lernmittel von geringem Wert fest und bestimmt die für die Nutzung zu entrichtende Gebühr (Büchergeld). Er beschließt über die Lernmittellisten, die für jedes Lernmittel den Kaufpreis und gegebenenfalls die Höhe des Büchergeldes enthalten.

§ 4 Nutzung gegen Gebühr

(1) Die in der Lernmittelliste aufgeführten Schulbücher beziehungsweise die anderen dort genannten Lernmittel sind den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr zur Nutzung anzubieten, sofern diese Lernmittel nicht gemäß § 5 Absatz 1 von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommen sind.

(2) Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler teilen innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit, ob sie Lernmittel selbst beschaffen oder an der Nutzung gegen Gebühr teilnehmen. Liegt ein Beschluss der Schulkonferenz zur blockweisen Nutzung der gegen Gebühr nutzbaren Lernmittel vor, entscheiden sich die Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler, ob sie für sämtliche Lernmittel an der Nutzung gegen Gebühr teilnehmen oder sämtliche Lernmittel selbst beschaffen. Liegt kein Beschluss der Schulkonferenz zur blockweisen Nutzung vor, können sie die Entscheidung nach Satz 1 für jedes Lernmittel gesondert treffen. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist, oder ist die Entscheidung nicht eindeutig, gilt dies als Entscheidung für die Selbstbeschaffung der Lernmittel.

(3) Erziehungsberechtigte beziehungsweise volljährige Schülerinnen und Schüler können am regulären Verfahren der Nutzung gegen Gebühr nur teilnehmen, wenn das Büchergeld bis zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt im Voraus entrichtet wird. Haben Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn die erforderlichen Lernmittel nicht zur Verfügung, überlässt die Schule die Lernmittel gegen Gebühr zur Nutzung und erlässt einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird sofort fällig.

(4) Lernmittel werden den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern höchstens dreimalig gegen Gebühr überlassen. Danach können die Schulen die betreffenden Lernmittel den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern für bis zu einem Drittel des Kaufpreises zum Kauf anbieten oder schenken.

(5) Die Lernmittel sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Schuljahresende beziehungsweise beim Verlassen der Schule zurückzugeben. Näheres hierzu bestimmt die Schule. Die Schülerinnen und Schüler haben die ihnen überlassenen Lernmittel pfleglich zu behandeln. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben bei Verlust oder Beschädigung der überlassenen Lernmittel die Kosten der Ersatzbeschaffung als besondere Auslage zu tragen.

§ 5 Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommene Lernmittel

(1) Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommen und deshalb selbst zu beschaffen sind:

1. Lernmittel, in denen Raum für Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, insbesondere Arbeitshefte,
2. Lektüren, Literaturwerke und andere Druckschriften, die nicht in besonderer Weise für den schulischen Gebrauch hergestellt beziehungsweise geeignet sind,
3. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
4. Lernmittel von geringem Wert.

Lernmittel gemäß Satz 1 Nummer 3 können ausnahmsweise von Schulen beschafft und gegen Gebühr zur Nutzung angeboten werden.

(2) Haben Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn die in Absatz 1 genannten Lernmittel nicht zur Verfügung, beschafft die Schule die Lernmittel. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler tragen die Kosten der Beschaffung. Nach erfolgter Zahlung werden die betroffenen Lernmittel den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern übergeben.

§ 6 Gebührenhöhe, Höchstkosten

(1) Das Entgelt für Lernmittel im Sinne des § 4, die für ein Schuljahr überlassen werden, soll je Nutzungsjahr mindestens 30 vom Hundert (v. H.) des Kaufpreises betragen und darf 40 v. H. des Kaufpreises nicht übersteigen. Bei Schulbüchern beziehungsweise Lernmitteln, die mehrere Jahre in der Hand derselben Schülerin beziehungsweise desselben Schülers verbleiben (Mehrjahresbände beziehungsweise mehrjährige Lernmittel), ist die Ausleihdauer bei der Bemessung des Entgelts angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Kosten, die den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schülerinnen und Schülern bei vollständiger Inanspruchnahme der Nutzung gegen Gebühr und durch Erwerb der Lernmittel im Sinne des § 5 entstehen, dürfen insgesamt die in Absatz 3 genannten Höchstkostensätze nicht übersteigen. Lernmitteln von geringem Wert bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Die Höchstkostensätze betragen pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr ab dem Schuljahr 2005/2006

in der Primarstufe	50 Euro,
in der Sekundarstufe I	80 Euro,
und in der Sekundarstufe II	100 Euro.

Auf Beschluss des Lernmittelausschusses können die Höchstkostensätze für ein Schuljahr um bis zu 15 Euro überschritten werden. Die Überschreitung ist im darauf folgenden Schuljahr auszugleichen.

(4) Bei Familien, in denen Eltern oder Elternteile mit drei oder mehr Kindern zusammenleben, die mit Beginn der Schulpflicht Schulen besuchen, werden für jedes Kind nur 50 v. H. des von der Schule festgesetzten Büchergeldes erhoben.

§ 7 Schulwechsel

Schülerinnen und Schülern, die im Verlauf eines Schuljahres die Schule wechseln, stellt die aufnehmende Schule die für die Nutzung gegen Gebühr geeigneten Lernmittel für die verbleibende Dauer des laufenden Schuljahres gebührenfrei zur Verfügung.

§ 8 Förderberechtigte

(1) Förderberechtigten stellt die Schule alle in der Lernmittelliste aufgeführten Lernmittel gebührenfrei zur Verfügung. Lernmittel im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden den Förderberechtigten kostenlos übereignet. Lernmittel von geringem Wert gemäß § 2 Absatz 2 werden nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Förderberechtigt sind

1. Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert am 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 822), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 835), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127, 3129), in der jeweils geltenden Fassung,
4. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 14. März 2005

(BGBl. I. S. 721, 726), in der jeweils geltenden Fassung,

5. Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 964), in der jeweils geltenden Fassung,
6. Schülerinnen und Schülern, die sich gemäß § 27 oder § 41 in Verbindung mit § 33, § 34 und § 35 a Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 826), in der jeweils geltenden Fassung, in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden sowie
7. Familien, die andere als die in den Nummern 1 bis 6 genannten bedarfsabhängigen Sozialleistungen aus gesetzlich vorgesehenen Versorgungs- oder Versicherungssystemen erhalten, soweit diese zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts bestimmt sind.

(3) Der Nachweis über die Förderberechtigung muss bis zu dem von der Schule bestimmten Termin vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Termin erbracht, erlischt die Förderberechtigung für das jeweilige Schuljahr. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Auf Wunsch können auch Förderberechtigte Lernmittel erwerben. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler teilen dies innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit. Hierbei ist ein Beschluss der Schulkonferenz zur blockweisen Nutzung sämtlicher gegen Gebühr nutzbarer Lernmittel zu beachten. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler entrichten zwei Drittel des Lernmittelpreises bis zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt. Die Lernmittel werden den Förderberechtigten anschließend übereignet.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Mai 2005.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 4. Mai 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. April 2005 (HmbGVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Im Vierten Teil zweiter Abschnitt der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 41 folgender Eintrag angefügt:

„§ 41 a
Schulzwang“.

2. Im Vierten Teil zweiter Abschnitt wird folgender § 41a angefügt:

„§ 41 a
Schulzwang

Kinder, die trotz schriftlicher Aufforderung einer Vorstellung nach § 42 Absatz 1 oder der Anmeldung nach § 42 Absatz 2 fernbleiben, oder Kinder und Jugendliche, die einer Vorstellung nach § 42 Absatz 6 fernbleiben oder der Schulpflicht nach §§ 38 und 39 nicht nachkommen, können der Schule oder der mit der Untersuchung beauftragten Stelle zwangsweise

zugeführt werden. § 23 Absätze 2 und 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

3. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115
Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 34 Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zu schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 (Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht) und der §§ 38 bis 42 (Schulpflicht, Vorstellungspflicht und Anmeldepflicht), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) durch § 41 a (Schulzwang) eingeschränkt.“

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Mai 2005.

Der Senat

MBISchul 2005 Seite 19

V 3

wird im SchulR HH unter Ziffer 1.1.1 eingearbeitet

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Dienstanweisung Schulzwang der Behörde für Bildung und Sport vom 18.Mai 2005

1. Voraussetzungen der Anwendung

Mit der Einfügung des § 41 a in das Hamburgische Schulgesetzes ist das Instrumentarium zu einer raschen Durchsetzung des unter dem Begriff Schulpflicht gefassten Pflichtenkreises ergänzt worden. Schulpflicht umfasst materiell

1. die Pflicht der Vorstellung zur Überprüfung des Entwicklungsstandes nach § 42 Absatz 1 HmbSG,
2. die Pflicht der Vorstellung zur Anmeldung für die 1. Klasse nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 6 HmbSG,
3. die Pflicht der Vorstellung zur Anmeldung, Aufnahme und Beratung bei späterem Schulwechsel nach § 42 Absatz 6 HmbSG,
4. die Pflicht, am laufenden Schulunterricht und anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen und hierzu die Schule aufzusuchen (§ 37 Absatz 3 HmbSG).

Schulzwang kann immer dann angeordnet werden, wenn ein Schüler eine der o. a. Pflichten trotz einer schriftlichen, förmlich zugestellten Aufforderung nicht erfüllt und ein milderer Mittel des Verwaltungszwanges keine Abhilfe verspricht.

2. Antragstellung

Ist in den Fallgruppen oben 1.1 und 1.2 kein persönlicher Kontakt zu der Familie des Schülers gelungen, stellt die Stammschule den Antrag bei der Rechtsabteilung der Behörde für Bildung und Sport. Die Antragstellung setzt den Versuch eines Hausbesuches bei der Familie voraus.

In den Fällen 1.3 und 1.4 wird die Durchführung von Schulzwang von der Stammschule des Schülers über die regional zuständige REBUS Stelle und über die REBUS Zentrale oder von der REBUS Zentrale bei der Rechtsabteilung der Behörde für Bildung und Sport – V 3 – beantragt. Dem Antrag ist der Schülerbogen oder die zum Anmeldeverfahren entstandene Akte beizufügen. REBUS leitet den Antrag binnen 10 Arbeitstagen nach Eingang mit einer Stellungnahme weiter.

Dies gilt nicht in solchen Fällen, in denen rechtliche Einwände gegen das Bestehen der Schulpflicht in der Freien und Hansestadt Hamburg vorgetragen worden sind. Diese werden direkt der Rechtsabteilung zugeleitet.

3. Prüfung

Der Antrag gelangt in das Sachgebiet V 38-8 der Behörde für Bildung und Sport, er wird in die Liste „Anträge auf Schulzwang“ eingetragen und nach folgenden Kriterien geprüft:

- Schulpflicht in der Freien und Hansestadt Hamburg
- Kontaktaufnahme mit Einwohneramt und ASD (zwingend)
- weiteren Dienststellen (fakultativ)
- Aufforderung zum Schulbesuch / Vorstellung zuge stellt
- bisherige Vollstreckungsversuche (nicht erfolgreich / nicht angeraten)

Diese Prüfung ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Auftragseingang abzuschließen. Der Antrag wird sodann mit Akte einem der juristischen Referenten zur Entscheidung vorgelegt. Dieser befindet abschließend über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Die Prüfung endet spätestens 10 Arbeitstage nach Eingang in der Rechtsabteilung mit der Anordnung des Schulzwanges oder einem zusammenfassenden Vermerk an den Antragsteller, welche rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Ist nicht der Schulzwang son-

dern nur ein anderes Mittel des Verwaltungszwanges rechtmäßig, wird dieses festgesetzt.

4. Anordnung

Die Anordnung des Schulzwanges beinhaltet nach Absprache mit dem Antragsteller die Anweisung an die Vollstreckungsstelle, den Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen bestimmten Ort zu bringen.

5. Durchführung

Vollstreckungsbehörde ist bis auf weiteres die Behörde für Bildung und Sport. Schulzwang wird durchgeführt durch einen Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Behörde für Bildung und Sport. Dieser wird begleitet

- bei Vorführungen zum Zwecke der Vorstellung oder Anmeldung von einem Mitarbeiter des Jugendamtes;
- in anderen Fällen von einem Mitarbeiter der regionalen REBUS Stelle.

Besteht Anlass zu der Annahme, die Sorgeberechtigten könnten sich dem Vollstreckungsbeamten widersetzen, wird das örtliche Polizeikommissariat um Amtshilfe gebeten.

gez. Gleim

18. 05.2005
MBISchul 2005 Seite 19

V 3/184-15.01/01
wird im SchulR HH aufgenommen

* * *

Die Abteilung Grundsatzangelegenheiten der Schulgestaltung gibt bekannt:

Richtlinien für Schulfahrten

1 Allgemeines

1.1 Ziele

Schulfahrten tragen wesentlich zur Entwicklung des Schullebens bei. Jede Schule integriert in eigener Verantwortung Ziele und Inhalte der Schulfahrten in ihre Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Wegen der erzieherischen und unterrichtlichen Möglichkeiten sind Aufenthalte in Hamburger Schullandheimen, in Freiluftschulen und in für diesen Zweck gleichermaßen geeigneten Jugendherbergen von besonderer Bedeutung.

1.2 Begriffsbestimmung

Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden:

- Klassen- und Studienfahrten,
- Wandertage,
- Exkursionen,
- Projektfahrten,
- Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe,
- Internationale Schülerbegegnungen, Schulpartnerschaften und Schüleraustausche.

1.3 Teilnahme

Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet, soweit sie nicht nach § 28 Absatz 3 HmbSG aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit sind. Ist dies der Fall, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer

Schule. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2 Zeitlicher Rahmen

2.1 Die Dauer der Schulfahrt, die Länge des Reiseweges und die Gesamtkosten müssen zu dem pädagogischen Zweck, dem Alter und der Reife der Schülerinnen und Schüler in einem angemessenen Verhältnis stehen. Jede Schülerin und jeder Schüler sollte in der Grundschule einmal, in der Sekundarstufe I zweimal und in der Sekundarstufe II einmal an einer Klassen- oder Studienfahrt teilnehmen. Schulfahrten sind so zu planen, dass im Regelfall auch unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Aufsicht alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können. Die Schulkonferenz jeder Schule ist berechtigt, nach § 53 Absatz 3 Nr. 4 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) schulinterne Grundsätze für Schulfahrten als schulische Veranstaltungen zu beschließen.

2.2 Die Zeitplanung für die Schulfahrten einer oder mehrerer Klassen einer Schule muss berücksichtigen, dass Unterrichtsausfälle an anderer Stelle so gering wie möglich gehalten werden. Der durch Schulfahrten ausfallende Unterricht ist zu vertreten.

2.3 Die schulinterne Planung von Klassen- und Studienfahrten muss das der Schule hierfür zur Verfügung stehende finanzielle und personelle Budget und die unter Ziffer 2.1 genannten Empfehlungen zur Anzahl von Klassen- und Studienfahrten je Schulstufe berücksichtigen.

3 Leitung

- 3.1 Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Dabei kooperieren die Lehrkräfte – im Regelfall die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Kursleiterin oder der Kursleiter bzw. die Tutorin oder der Tutor – eng mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, die je nach thematischen Schwerpunkt Planungsteile übernehmen.
- 3.2 Ist eine Lehrkraft durch Krankheit oder durch andere zwingende Gründe gehindert, die Vorbereitung und Leitung einer Schulfahrt zu übernehmen, so verständigt sie unverzüglich die Schulleitung. Diese sorgt für eine angemessene Vertretung.
- 3.3 Bei der Teilnahme an genehmigten Schulfahrten durch Bedienstete der Behörde für Bildung und Sport handelt es sich um Dienstreisen oder Dienstgänge im Sinne des § 2 Hamburgischen Reisekostengesetzes. Das Nähere über die Reisekostenvergütung wird durch die „Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Erstattung von Aufwendungen für Schulfahrten“ geregelt.
- 3.4 Schulfahrten sind von geeigneten Betreuungspersonen zu begleiten.

4 Aufsicht

Die Lehrerinnen und Lehrer sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Diese muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen. Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.

5 Vorbereitung

- 5.1 Bei minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern informiert die Lehrkraft frühzeitig die Erziehungsberechtigten über die Schulfahrt und holt rechtzeitig das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Zahlung der durch einen Kostenplan ausgewiesenen – voraussichtlichen – Kosten ein (Zahlungsversprechen). Das Zahlungsversprechen der Erziehungsberechtigten soll auch die Kosten einer notwendigen vorzeitigen Heimkehr der Schülerin oder des Schülers einschließen.
- 5.2 Auch volljährige Schülerinnen und Schüler, die von ihren Eltern noch Unterhaltsleistungen erhalten, müssen ein schriftliches Zahlungsversprechen der Eltern vorlegen. Volljährige Schülerinnen und Schüler, die von ihren Eltern keine Unterhaltsleistungen erhalten, geben ein eigenes Zahlungsversprechen ab.
- 5.3 Sind Aktivitäten mit einem erhöhten Unfallrisiko wie z. B. Baden, Radfahren, Skilaufen, Bergwandern, Bootfahren geplant, muss dafür bei minderjährigen Schülerinnen bzw. Schülern ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Dieses soll grundsätzlich gleichzeitig mit dem Zahlungsversprechen nach Ziffer 5.1 eingeholt werden. Die „Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport“ vom 01.01.2005 (SchulR HH 5.1.12) sind zu beachten.

- 5.4 Ist für die Teilnahme an der Schulfahrt eine Beurlaubung von der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich, legen Berufsschülerinnen und Berufsschüler der verantwortlichen Lehrkraft frühzeitig das Einverständnis der Auszubildenden vor.

6 Genehmigung

- 6.1 Jede Schulfahrt muss von der Schulleitung in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung in der Schule genehmigt sein; die Genehmigung der Schulfahrt umfasst auch die erforderliche Dienstreisegenehmigung für die begleitenden Lehrkräfte.
- 6.2 Der Antrag auf Genehmigung einer Schulfahrt ist der Schulleitung
- für Fahrten von vier Tagen und länger spätestens sechs Wochen und
 - für kürzere Fahrten spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Antritt der Fahrt mit dem Programm und der Angabe des Kostenplans vorzulegen.
- 6.3 Nehmen ausländische Schülerinnen und Schüler an einer Schulfahrt teil, sind die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen anhand des behördlichen Leitfadens „Klassenreisen mit ausländischen Schülerinnen und Schülern“ rechtzeitig zu klären.

7 Finanzierung, Abrechnung

- 7.1 Die Finanzierung ist sorgfältig vorzubereiten und zu dokumentieren. Schulfahrten sind den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern so rechtzeitig anzukündigen, dass sie sich darauf einstellen können. Das Zahlungsversprechen gemäß Ziffer 5.1 bzw. 5.2 ist rechtzeitig vor dem Abschluss vertraglicher Verpflichtungen einzuholen.
- 7.2 Die in der Anlage aufgeführten Höchstkostensätze für Schulfahrten sind zu beachten. Sie gelten für Klassen- und Studienfahrten sowie für Projektfahrten.
- 7.3 Damit keine Schülerin und kein Schüler aus finanziellen Gründen zurück bleiben muss, werden bei Schulfahrten im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel der zuständigen Behörde bedürftigen Schülerinnen und Schülern Zuschüsse gewährt

8 Vertragsschluss, Leistungsstörungen

- 8.1 Die für die Schulfahrt erforderlichen Verträge (z. B. mit der Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime, Jugendherbergen, Deutsche Bahn) schließt die Lehrkraft für die Reisegruppe ab, die auch die Kosten trägt. Endgültige Verpflichtungen (z. B. Vertragsunterschriften) geht die Lehrkraft erst ein, wenn die Schulfahrt genehmigt ist und die Einverständniserklärungen gemäß Abschnitt 5 vorliegen. Eine Vorauszahlung nicht gezahlter Beiträge vor Antritt der Schulfahrt durch die Lehrkraft erfolgt auf eigenes Risiko.
- 8.2 Wird die Lehrkraft im Zusammenhang mit den eingegangenen Verpflichtungen finanziell in Anspruch genommen, so tritt für diese Zahlungsver-

pflichtungen die zuständige Behörde ein. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat die Lehrkraft den der zuständigen Behörde auf Grund der Haftung entstandenen Schaden nach den beamtenrechtlichen bzw. tariflichen Bestimmungen zu ersetzen.

- 8.3 Darüber hinaus tritt die zuständige Behörde für Forderungen von Dritten ein, wenn diese aus Anlass einer ganz oder teilweise nicht zustande gekommenen Schulfahrt geltend gemacht werden. Hat eine oder einer der Beteiligten durch schuldhaftes Verhalten den Ausfall der Schulfahrt verursacht, bleibt der Rückgriff vorbehalten.

9 Ausschluss von Schulfahrten

- 9.1 Schülerinnen und Schüler können in der Sekundarstufe I und II von einer Schulfahrt durch eine Ordnungsmaßnahme zur Sicherung der Erziehungsarbeit gemäß § 49 Absatz 4 Nr. 2 HmbSG ausgeschlossen werden. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe können bei schwerwiegenden Erziehungskonflikten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 von einer Schulfahrt ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet nach § 49 Absatz 6 Satz 1 HmbSG die Klassenkonferenz. Zuvor sind die Erziehungsberechtigten nach § 49 Absatz 3 bzw. 5 HmbSG und in der Sekundarstufe I und II die Schülerin oder der Schüler nach § 49 Absatz 5 zu hören.

- 9.2 Können die für die Schulfahrt aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf Grund des gesundheitlichen Zustands einer Schülerin oder eines Schülers die Verantwortung für deren oder dessen Teilnahme nicht übernehmen, so entscheidet auf Antrag des Klassenlehrers und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten die Schulleitung über die Teilnahme. Nicht teilnehmende Schülerinnen und Schüler erhalten grundsätzlich während des Zeitraums der Schulfahrt Unterricht in einer anderen geeigneten Klasse. Gleiches gilt in Ausnahmefällen für Schülerinnen und Schüler, wenn die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf Grund bestimmter Verhaltensweisen dieser Schülerinnen oder Schüler für deren Sicherheit oder die Sicherheit der anderen Teilnehmer nicht eintreten können.

- 9.3 Schülerinnen und Schüler können nach einem gravierenden Fehlverhalten von der verantwortlichen Lehrkraft vorzeitig nach Hause geschickt werden. Bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten hiervon vorher zu unterrichten.

10 Beförderung

- 10.1 Schulfahrten sind grundsätzlich nicht mit dem privaten PKW durchzuführen. Trampen ist verboten.

- 10.1.1 Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II kann die Benutzung des privaten PKW für Schulfahrten in begrenzten Ausnahmefällen nach Ziffer 5 genehmigt werden, wenn

- die jeweilige Fahrerin bzw. der jeweilige Fahrer bisher unfallfrei gefahren ist und eine ausreichende Fahrpraxis nachweisen kann,
- bei Beförderung minderjähriger Schülerinnen und Schüler das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt,

- die Zielsetzung der Reise ansonsten nicht angemessen und preislich vertretbar erreicht werden kann.

- 10.1.2 Eine Genehmigung kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen für Lehrkräfte und Begleiter erteilt werden, wenn

- eine Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Schulleitung, und der Fahrerin bzw. dem Fahrer abgeschlossen worden ist. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Freie und Hansestadt Hamburg keinen Aufwendungs- oder Schadenersatz für Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit einem privaten PKW leistet; die Freie und Hansestadt Hamburg leistet ebenfalls keinen Schadenersatz an Dritte; bestehende besondere Regelungen für die Sonderschulen bleiben unberührt,
- bei Personenverschiedenheit von Halter und Fahrer das schriftliche Einverständnis des im Kraftfahrzeugschein genannten Halters bezüglich der Nutzung des PKW durch den Fahrer für die Schulfahrt vorliegt,
- in einer Liste von der Lehrkraft festgehalten wird, welche Schülerinnen und Schüler bei welchem Fahrer mitfahren und
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- 10.2 Schulfahrten mit dem Fahrrad können ab Klassenstufe 4 durchgeführt werden, sofern der Unterricht über das Radfahren erfolgt ist und die Schülerinnen und Schüler ein sicheres Verhalten im Straßenverkehr zeigen.

Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig informiert werden. Ihr schriftliches Einverständnis ist rechtzeitig einzuholen. Aus Gründen der Sicherheit sollte eine weitere Begleitperson an der Fahrt teilnehmen, damit Spitze und Schluss der Gruppe überschaut werden können. Die Fahrräder müssen sich in einwandfreiem Zustand nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) befinden. Bei Fahrradtouren müssen Schutzhelme getragen werden.

11 Jugendschutz

Auf die Einhaltung der Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ ist zu achten (SchulR HH 6.1.1). Insbesondere ist der Genussmittelkonsum zu kontrollieren.

12 Krankenversicherung

Vor Antritt der Fahrt lässt die Lehrkraft sich von der Schülerin bzw. dem Schüler angeben, welcher Krankenkasse oder Krankenversicherung sie oder er angehört. Bei Schulfahrten ins Ausland fordert die Lehrkraft die Erziehungsberechtigten auf zu überprüfen, ob ihre Krankenkasse oder Krankenversicherung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen das Risiko einer Erkrankung oder eines Krankenhausaufenthalts im Aufenthaltsland, gegebenenfalls auch einer Rückbeförderung umfasst. Ist dies nicht der Fall, muss die Lehrkraft von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung fordern, dass sie im Krankheitsfall die Kosten voll übernehmen.

13 Unfallversicherung

- 13.1 Die Teilnahme an den von der Schulleitung genehmigten Schulfahrten gehört kraft Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu den gegen Arbeitsunfall versicherten Tätigkeiten. Für angestellte Lehrkräfte, Begleitpersonen, Schülerinnen und Schüler ist die Landesunfallkasse Hamburg, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg zuständig (Telefon: 27 15 30, Telefax: 270 69 87, E-Mail: info@luk-hamburg.de).
- 13.2 Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für unbeaufsichtigte Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler. Die Durchführung eines pädagogischen Erkundungsauftrages stellt keine unbeaufsichtigte Freizeit dar. Vom Unfallversicherungsschutz ist generell der eigenwirtschaftliche Bereich ausgenommen. Dazu gehört insbesondere die Freizeit, die den Schülerinnen und Schülern zur persönlichen Disposition gewährt wird. Hierüber sind die Erziehungsberechtigten durch die Lehrkraft zu informieren.
- 13.3 Begleitpersonen sind, auch wenn sie keine Beschäftigten der zuständigen Behörde sind, gemäß § 2 Absatz 2 SGB VII wie Beschäftigte versichert, wenn sie mit Willen der Schule als Aufsichtshilfen tätig werden. Um dies klarzustellen, ist ein Formular mit den Angaben über Einsatzzeit, Einsatzort und die verantwortliche Lehrkraft vor Beginn der Schulfahrt auszufüllen.
- 13.4 Zur Unfallbehandlung und -entschädigung benötigt die Landesunfallkasse Hamburg binnen drei Tagen die Unfallanzeige. Rücktransporte vom Ort der Schulfahrt sind nur bei medizinischer Notwendigkeit durchzuführen. Rücktransporte über länge-

re Wegstrecken, z. B. bei Auslandsfahrten, sind mit der Landesunfallkasse Hamburg abzustimmen.

14 Vorsorge für Erste Hilfe

Die Schulleitung sorgt dafür, dass auf jeder Schulfahrt eine Lehrkraft oder eine Begleitperson mitfährt, die ausreichende Kenntnisse der Ersten Hilfe nach den Vorgaben der Erste-Hilfe-Organisationen und der Landesunfallkasse Hamburg nachweisen kann. Ob und wann eine Schülerin bzw. ein Schüler gegen Tetanus geimpft wurde, muss der Lehrkraft vor Fahrtantritt bekannt sein. Sie muss sich darüber hinaus informieren, ob andere gesundheitliche Fakten zu beachten sind. Eine Mindestausstattung an Erste-Hilfe-Ausrüstung (entsprechend der Sanitätstasche nach DIN 13160) muss mitgeführt werden.

15 Ärztliche Untersuchungen

Erziehungsberechtigte oder andere mitreisende Personen, die in den Heimen an der Zubereitung der Speisen beteiligt sind (z. B. „Kochmütter“ in Schullandheimen), müssen rechtzeitig vor Beginn der Schulfahrt an einer gebührenfreien Belehrung nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz bei einem Gesundheitsamt teilgenommen haben.

16 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2005 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien für Schulfahrten vom 12. September 1984 in der Fassung vom 11. September 1991 (MBISchul 1991 S. 24) außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift Höchstkostensätze bei Schulfahrten, gültig ab 01.04.2001 (MBISchul 2001 Seite 215; SchulR HH 1.7.2) wird mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie aufgehoben.

13.05.2005
MBISchul 2005 Seite 20

V 3 / B 2 / 184-05.11/32
wird im SchulR HH unter Ziffer 1.7.1 aufgenommen

Anlage

Höchstkostensätze für Klassen- und Studienfahrten sowie für Projektfahrten

Mit den nachstehend aufgeführten Beträgen müssen alle Kosten der Schülerin bzw. des Schülers (Unterkunft, Verpflegung, Fahrgeld, Nebenkosten, Taschengeld) abgedeckt werden.

Stufen	Höchstkosten für sämtliche Fahrten in einer Stufe
Klassen 1 bis 4	200 EUR
Klassen 5 und 6	250 EUR
Klassen 7 bis 10	300 EUR
Sekundarstufe II	350 EUR

* * *

Die Abteilung Grundsatzangelegenheiten der Schulgestaltung gibt bekannt:

Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Erstattung von Aufwendungen für Schulfahrten

I.

Bei der dienstlichen Teilnahme an genehmigten Klassenfahrten durch Bedienstete der Behörde für Bildung und Sport – nachfolgend als Behörde bezeichnet – handelt es sich um Dienstreisen oder Dienstgänge im Sinne des § 2 Hamburgisches Reisekostengesetz (HmbRKG). Zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen wird deshalb Reisekostenvergütung insbesondere nach §§ 5, 14, 17 und 19 Abs. 1 gewährt. Für Art und Umfang der Reisekostenvergütung gilt Folgendes:

1. Mehrtägige Fahrten im Inland

1.1 Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt

Es werden die notwendigen Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt, die nach Inanspruchnahme der in den Tarifen der Verkehrsunternehmen vorgesehenen Freifahrten entstanden sind, im Rahmen der Sätze des „Gruppentarifs für Schulfahrten“ erstattet. Die Genehmigung ist davon abhängig zu machen, dass die Fahrkosten nach Satz 1 den Betrag von 52 Euro für jeden Teilnehmer nicht übersteigen.

1.2 Mehrauslagen für Verpflegung, Unterkunft und sonstige Zwecke

Zur Abgeltung der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft, sowie der sonstigen Auslagen, die normalerweise aus dem Tage- und Übernachtungsgeld zu bestreiten sind und der Nebenkosten (z. B. Eintrittsgelder), wird unter Berücksichtigung häuslicher Ersparnisse eine Aufwandsvergütung von 26 Euro je Begleitperson täglich gewährt. Sofern im Einzelfall für Begleitpersonen freie Vollverpflegung gewährt wird, ist von der Aufwandsvergütung ein Betrag von 11 Euro, bei nicht anfallenden Unterkunftskosten ein Betrag von 13 Euro einzubehalten. Bei teilweise unentgeltlicher Verpflegung gelten die Kürzungssätze nach § 12 (1) Nr. 1 HmbRKG entsprechend.

2. Mehrtägige Fahrten in das Ausland

2.1 Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt

Nummer 1.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Höchstsatz für alle Begleitpersonen zusammen 118 Euro nicht übersteigt. Aus besonderen Gründen kann der Betrag überschritten werden.

2.2 Mehrauslagen für Verpflegung, Unterkunft und sonstige Zwecke

Zur Abgeltung der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft, sowie der sonstigen Auslagen, die normalerweise aus dem Tage- und Übernachtungsgeld zu bestreiten sind und der Nebenkosten (z. B. Eintrittsgelder), wird unter Berücksichtigung häuslicher Ersparnisse eine Aufwandsvergütung von 26 Euro je Begleitperson täglich gewährt. Sofern im Einzelfall für Begleitpersonen freie Vollverpflegung gewährt wird, ist von der Aufwandsvergütung ein Betrag von 11 Euro, bei nicht anfallenden Unterkunftskosten ein Betrag von 13 Euro einzubehalten. Bei teilweise unentgeltlicher Verpflegung gelten die Kürzungssätze nach § 12 (1) Nr. 1 HmbRKG entsprechend.

3. Eintägige Fahrten und Wanderungen

Die notwendigen Fahrkosten, die nach Inanspruchnahme der in den Tarifen der Verkehrsunternehmen vorgesehenen Freifahrten entstanden sind, werden erstattet.

4. Ausnahmen

In besonderen Ausnahmefällen kann die Behörde im Rahmen der maßgebenden Rechtsvorschriften von den Nummern 1 bis 3 abweichen.

II.

Die Bestimmungen sind sinngemäß auch auf sonstige Personen anzuwenden, deren Teilnahme zur Beaufsichtigung und Betreuung der Schulklassen oder Gruppen oder zur Vorbereitung auf den Beruf notwendig ist.

III.

1. Die Durchführung dieser Bestimmungen regelt die Behörde. Sie wird ermächtigt, die im Abschnitt I Nummern 1 und 2 festgelegten Beträge mit Zustimmung der Finanzbehörde der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.

2. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.02.2005 in Kraft.

3. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen über die Abfindung von Begleitpersonen bei Fahrten und Wanderungen von Schulklassen oder Gruppen von Jugendlichen und Kindern vom 05. Januar 1976 außer Kraft.

Personalamt

13.05.2005
MBISchul 2005 Seite 24

V 3 / B 2/184-05.11/32
wird im SchulR HH unter Ziffer 1.7.2 aufgenommen

* * *

Richtlinie für das Betriebspraktikum in den Klassen 8 bis 12/13 der allgemein bildenden Schulen

1. Allgemeines

1.1

Das Betriebspraktikum ermöglicht Schülerinnen und Schülern eigene Erfahrungen in der Arbeitswelt und fördert ihr Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge. Zugleich unterstützt das Betriebspraktikum Schülerinnen und Schüler bei der Berufsorientierung und der Organisation des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Berufstätigkeit.

1.2

Betriebspraktika können grundsätzlich in allen Bereichen der Arbeitswelt durchgeführt werden: zum Beispiel im Handwerk, in der Industrie, in Handel und Verkehr, in freien Berufen, in der öffentlichen Versorgung und Verwaltung sowie in Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen.

Unzulässig sind Betriebspraktika, die eine besondere Gefährdung der Schülerinnen und Schüler erwarten lassen oder ihre Betreuung durch die Schule ausschließen. Daher finden beispielsweise in besonders gefährlichen Bereichen der Bundeswehr (u. a. Aufenthalte auf Truppenübungsplätzen, Umgang mit Waffen) sowie in entsprechenden Bereichen von Polizei und Feuerwehr keine Praktika statt. Unzulässig sind Praktika in der Schifffahrt (Ausnahme: Bereich Hamburger Hafen) und im Schaustellergewerbe.

In der Regel sollen Betriebspraktika nur im tariflichen Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbundes durchgeführt werden (Ausnahme: siehe Abschnitt 4).

1.3

Betriebspraktika können ab Klasse 8 durchgeführt werden. Das verpflichtende Betriebspraktikum dauert in der Regel drei Unterrichtswochen. Darüber hinaus können in den Klassen 8 bis 12/13 weitere Praktika angeboten werden. Betriebspraktika können als Block oder auch unterrichtsbegleitend ein- oder zweitägig je Woche über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Ergänzend zum Betriebspraktikum kann die Schule weitere Veranstaltungen zur Praxiserkundung durchführen (z. B. Betriebserkundungen und Azubi-Schüler-Projekte). Das Betriebspraktikum und andere Veranstaltungen sind abgestimmte Teile des schulischen Konzepts Berufsorientierung.

1.4

Das Betriebspraktikum ist eine verpflichtende Schulveranstaltung. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Es findet während der Schulzeit statt und ersetzt die Erteilung des Unterrichts nach der Stundentafel. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus besonderen Gründen nicht am Betriebspraktikum teilnehmen kann, stellt die Schule ein alternatives Unterrichtsangebot bereit.

1.5

Die Schülerinnen und Schüler sind während des Praktikums auf dem Wege zum und vom Betrieb sowie im Betrieb bei der Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg unfallversichert. Außerdem sind sie während des Aufenthaltes im Betrieb im Rahmen eines von der

Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages versichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind unter anderem Haftpflichtansprüche:

- aus Inbetriebsetzen von Kraftfahrzeugen;
- aus Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen und Sachen;
- aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

Nähere Auskünfte über den Umfang des Versicherungsschutzes erteilt die Behörde für Bildung und Sport, Amt für Verwaltung.

1.6

Die Schülerinnen und Schüler erhalten für ihre Tätigkeit im Betriebspraktikum kein Entgelt. Zulässig ist die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten.

1.7

Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Jugendliche ihres Alters verboten sind. Im Übrigen gelten für das Betriebspraktikum die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Danach dürfen Schülerinnen und Schüler, die unabhängig von ihrem Alter der Vollzeitschulpflicht unterliegen, nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Ferner sind insbesondere die folgenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG vom 12. April 1976) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

Ruhepausen (§ 11);
Nachtruhe (§ 14);
Fünf-Tage-Woche (§ 15);
Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe (§§ 16 bis 18);
Gefährliche Arbeiten und Akkordarbeit (§§ 22 und 23);
Menschengerechte Gestaltung der Arbeit (§ 28);
Unterweisung über Gefahren (§ 29);
Züchtungsverbot sowie das Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak (§ 31).
In diesen Paragraphen sind auch die ggf. zulässigen Ausnahmen geregelt.

2. Vorbereitung

2.1

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern über Ziele, Inhalte und Form des Praktikums sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Ziffer 1.7).

2.2

Eine schulärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler vor dem Praktikum ist im Allgemeinen nicht erforderlich. Bestehen in Einzelfällen jedoch Befürchtungen, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler den Anforderungen des Praktikums nicht gewachsen sein könnte, muss eine Untersuchung veranlasst werden.

Schülerinnen und Schüler, die das Praktikum in bestimmten Betrieben ableisten wollen (z. B. in Krankenhäusern, Lebensmittelbetrieben), müssen vorher nach den ein-

schlägigen Bestimmungen untersucht bzw. belehrt werden; dies wird von der Schule veranlasst. Alle für das Betriebspraktikum erforderlichen Untersuchungen bzw. Belehrungen werden kostenlos in den Gesundheits- und Umweltämtern der Bezirke durchgeführt.

2.3

Rechtzeitig vor Beginn des Praktikums übermittelt die Schule den Betrieben die „Informationen über das Betriebspraktikum“. Außerdem nimmt die Schule zu den Personen in den Betrieben Kontakt auf, die dort für das Praktikum zuständig sind, um Aufgaben, Ziele und Ablauf des Praktikums zu klären.

2.4

Die Schule erstellt eine interne Übersicht, aus der hervorgeht, welche Schülerinnen und Schüler wann und wo ein Praktikum durchführen und welche Lehrkraft die Betreuung durchführt. Die Übersicht ist bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Beendigung der Praktika aufzubewahren.

2.5

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich spätestens eine Woche vor Praktikumsbeginn nach Absprache in ihren Betrieben vorstellen, falls dies während der Bewerbung noch nicht erfolgt ist.

3. Durchführung

3.1

Während des Betriebspraktikums ist die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler dem Betrieb übertragen. Der Betrieb gewährleistet, dass die Vorschriften zum Schutz Jugendlicher beachtet werden, insbesondere im Hinblick auf Unfall- und Gesundheitsgefahren. Zu Beginn des Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler durch den Betrieb gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes über Unfall- und Gesundheitsgefahren informiert.

3.2

Abgesehen von den Verpflichtungen des Betriebes sind die jeweils zuständigen Lehrkräfte während des Betriebspraktikums für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Jeder Schüler bzw. jede Schülerin muss wenigstens einmal von der zuständigen Lehrkraft besucht werden. Die Betriebsbesuche der Lehrkräfte werden in das Klassenbuch bzw. in die interne Praktikumsübersicht gemäß Ziffer 2.4 eingetragen.

3.3

Bei groben Verstößen gegen die Betriebsordnung kann die Lehrkraft nach Rücksprache mit dem Betrieb Schülerinnen und Schüler vom Praktikum ausschließen. In diesen Fällen stellt die Schule gemäß Ziffer 1.4 ein alternatives Unterrichtsangebot bereit.

3.4

Unfälle während des Betriebspraktikums melden die Schulen auf dem dafür vorgesehenen Vordruck an die Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg. Schadensfälle, bei denen eine Haftpflicht in Betracht kommt, werden in zweifacher Ausfertigung an die Behörde für Bildung und Sport gemeldet (siehe Handreichung für das Betriebspraktikum an allgemein bildenden Schulen).

3.5

Am Ende des Betriebspraktikums stellt der Betrieb den Schülerinnen und Schülern eine Teilnahmebescheinigung aus, die in Kopie dem Schülerbogen beigelegt wird.

4. Zusätzliche Bestimmungen für Auslandspraktika

4.1

Europa wächst zu einem gemeinsamen Lebens- und Arbeitsraum zusammen. Daher ist es im Rahmen der europäischen Vereinbarungen über die Anerkennung von Berufsausbildungen sowie der Freizügigkeit in der Berufsausübung sinnvoll, Betriebspraktika als Kooperationsprojekte mit Schulen im europäischen Ausland durchzuführen. Diese Auslandspraktika sollen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, die Praxis von Berufsausbildung und Berufstätigkeit in anderen europäischen Ländern kennen zu lernen.

4.2

Einem Auslandspraktikum sollte grundsätzlich ein Betriebspraktikum der üblichen Form in Hamburg vorausgegangen sein. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht gegeben ist, muss das Auslandspraktikum den Anforderungen dieser Richtlinie genügen. Die Dauer des Auslandspraktikums sollte mindestens 14 Tage betragen. Vor Beginn des Praktikums sind von den Schülerinnen und Schülern Name und Anschrift des ausländischen Praktikumsbetriebes gegenüber der Schule nachzuweisen. Die Teilnahme am Auslandspraktikum ist für die Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. einer Lerngruppe nicht verpflichtend.

4.3

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler am Ort des ausländischen Betriebes muss durch eine Lehrkraft gewährleistet sein. Diese Aufgabe soll nach Möglichkeit an eine Lehrkraft des Praktikumsortes delegiert werden, wenn z. B. eine gewachsene Praktikumpartnerschaft zwischen den Schulen besteht, kann aber auch von einer Hamburger Lehrkraft wahrgenommen werden.

4.4

Den Krankenversicherungsschutz regeln die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter. Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse sind durch Krankenversicherungsabkommen in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union versichert. Zur Inanspruchnahme von Leistungen in diesen Ländern ist es erforderlich, sich vor der Abreise für die Aufenthaltsdauer einen Berechtigungsschein für das jeweilige Land einschließlich eines Merkblattes von der hiesigen Krankenkasse zu besorgen.

Bei privaten Krankenversicherungen erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich grundsätzlich auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union; dennoch ist eine Rückfrage dringend zu empfehlen.

Besondere Bedeutung hat das Problem eventueller Rücktransportkosten. Von den gesetzlichen Krankenkassen werden solche Kosten nicht getragen oder erstattet. Zur Abwälzung des Risikos bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Vertrages. Bei bestehendem privatrechtlichem Krankenversicherungsschutz sollte sich die Rückfrage bei dem Versicherer ausdrücklich auf diese Kosten erstrecken.

4.5

Der Geltungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Schülerinnen und Schüler stehen daher während eines Auslandspraktikums als schulischer Veranstaltung auch in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter Unfallversicherungsschutz.

Kein Schutz besteht für so genannte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten. Auch bei bestehendem Unfallversicherungsschutz können im Einzelfall Probleme im Zusammenhang mit der Honorierung von Ärzten oder einem eventuell möglichen Rücktransport schwerverletzter Schülerinnen und Schüler auf Kosten des Unfallversicherungsträgers entstehen. Die verantwortliche Lehrkraft soll sich daher vor Beginn des Betriebspraktikums bei der Rehabilitations- und Leistungsabteilung der Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg über die jeweils geltenden Regeln informieren.

4.6

Für Betriebspraktika im Ausland sollte auf eigene Kosten eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Schülerinnen und Schüler werden von ihrer Schule entsprechend beraten. Nähere Auskünfte zur Auslandshaftpflichtversicherung erteilt die Behörde für

25.05.2005
MBISchul 2005 Seite 25

Bildung und Sport (siehe Handreichung für das Betriebspraktikum an allgemein bildenden Schulen).

4.7

Reisekosten, die für Lehrkräfte anlässlich von Betriebsbesuchen im Ausland entstehen, werden entsprechend den Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Erstattung von Aufwendungen für Schulfahrten erstattet, wenn die Schulleitung bestätigt, dass eine Betreuung der Schülerin bzw. des Schülers durch eine Lehrkraft vor Ort nicht gewährleistet werden kann.

5. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die „Richtlinien für das Betriebspraktikum in den Klassen 8 bis 13 der allgemeinbildenden Schulen“ vom 01.08.1993 aufgehoben.

B 22-18
wird im SchulR HH unter Ziffer 2.3.5 eingearbeitet

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Fristverlängerungen zur Abgabe der schriftlichen Einwilligungen im Rahmen der so genannten Riester-Förderung

Für den Personenkreis der Beamtinnen und Beamten sowie für die rentenversicherungsfreien Beschäftigten mit Versorgungsanwartschaften nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ist die Abgabe einer **schriftlichen Einwilligung gem. § 10 a Absatz 1 EStG** ¹⁾ Voraussetzung für den Anspruch auf Zulage und Sonderausgabenabzug.

Die Abgabe einer Einwilligung ist notwendig, damit das Zentrum für Personaldienste (ZPD) der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage maßgeblichen Daten mitteilen darf.

Für die Abgabe der schriftlichen Einwilligung gibt es für die Beitragsjahre ab 2005 eine neue Regelung sowie Fristverlängerungen für die Beitragsjahre 2002-2004:

- Für die Beitragsjahre **ab 2005** ist die Einwilligung **spätestens** bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjah-

res, das auf das Beitragsjahr folgt, dem zuständigen Personalsachgebiet vorzulegen. Für das Beitragsjahr 2005 muss die Einwilligung also bis zum 31. Dezember 2007 vorliegen.

- Die Frist zur Abgabe der Einwilligung
 - wurde für das Beitragsjahr 2002 bis zum 31. Dezember 2004
 - wird für das Beitragsjahr 2003 bis zum 31. Dezember 2005
 - wird für das Beitragsjahr 2004 bis zum 31. Dezember 2006verlängert.

Die Einverständniserklärung ist bis zu ihrem Widerruf wirksam.

Für die Abgabe der Einverständniserklärung verwenden Sie bitte den unten abgedruckten Vordruck des Zentrums für Personaldienste.

¹⁾ Schriftliche Einwilligung, dass das Zentrum für Personaldienste (ZPD) der zentralen Stelle jährlich mitteilt, dass die bzw. der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass das ZPD der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

06.05.2005
MBISchul 2005 Seite 27

V 438-1/115-60.1

Einwilligungserklärung

für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der Altersvorsorgebeiträge

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Personalnummer/Firma
Anschrift		Rentenversicherungsnummer ²⁾

Einwilligung ¹⁾ zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge gemäß § 10 a Abs. 1a Einkommensteuergesetz (EStG)

Ich bin einverstanden, dass:

- die Bezügestelle/Familienkasse jährlich für die Ermittlung des Mindesteigenbetrages (§ 86 EStG) und für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) die erforderlichen Daten der zentralen Stelle (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) mitteilt und
- die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeitet und nutzen kann.

Für den Fall, dass noch keine Rentenversicherungsnummer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorliegt:

- Ich beantrage hiermit auch eine Zulagenummer der zentralen Stelle der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 10 a Abs. 1a Satz 1 EStG.

Datum/Unterschrift

¹⁾ Die Abgabe der Einwilligungserklärung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der Altersvorsorgebeiträge. Sie ist bis zum Widerruf wirksam (§ 10a Abs. 1 und 1a EStG).

²⁾ Ist keine Rentenversicherungsnummer vergeben oder ist diese nicht mehr bekannt, z. B. weil nur eine kurzfristige rentenversicherungspflichtige Tätigkeit bestand, dann bitte "unbekannt" eintragen.

**An die
Personalabteilung**

ZPD 53-007b 2005-01 (W) – Einwilligungserklärung Altersvorsorge

Herausgegeben von der
Behörde für Bildung und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 38-8 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)